



Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Auf der 6897. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. Dezember 2012 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Friedenskonsolidierung nach Konflikten“ im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

„Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Friedenskonsolidierung nach Konflikten, insbesondere S/PRST/2009/23, S/PRST/2010/20, S/PRST/2011/2 und S/PRST/2011/4, und bekräftigt, wie entscheidend wichtig die Friedenskonsolidierung als Grundlage für dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung im Gefolge eines Konflikts ist.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Friedenskonsolidierung in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit (S/2012/746).

Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass die Übernahme und Wahrnehmung nationaler Eigenverantwortung eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens ist, und bekräftigt außerdem, dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, ihre Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten festzulegen.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, bei der Förderung der nationalen Friedenskonsolidierungsprozesse und -ziele alle Seiten einzubeziehen, um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen aller Teile der Gesellschaft Rechnung getragen wird. Der Rat fordert die Vereinten Nationen auf, die nationalen Anstrengungen zur Einbeziehung der maßgeblichen nationalen Akteure in die Friedenskonsolidierungsmaßnahmen und -prozesse zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Initiativen von Postkonfliktländern zur Verringerung der Armut, Abwendung von Konflikten und Schaffung besserer Lebensbedingungen für ihre Bevölkerung und unterstreicht, dass die Hauptverantwortung für eine erfolgreiche Friedenskonsolidierung bei der Regierung und den maßgeblichen nationalen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, in den Postkonfliktländern liegt und dass die Vereinten Nationen bei der nationalen Aussöhnung, der Reform des Sicherheitssektors, der Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung, der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und der nationalen Institutionen, der Wiederbelebung der Wirtschaft und der Bereitstellung grundlegender Dienste sowie bei den sonstigen wesentlichen Friedenskonsolidierungsbemühungen in Postkonfliktländern eine entscheidende Unterstützungsfunktion wahrnehmen können.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass ein dauerhafter Frieden einen integrierten Ansatz erfordert, der auf der Kohärenz zwischen den Tätigkeiten in den Bereichen Po-



litik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit und Justiz beruht. In dieser Hinsicht betont der Rat, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit als eines der zentralen Elemente der Friedenskonsolidierung ist, hebt dabei hervor, dass die Gerichte für Gerechtigkeit und den gleichen Schutz durch das Gesetz für alle Bürger sorgen müssen, und erkennt die Notwendigkeit an, verstärkte Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau in den Justiz- und Sicherheitsinstitutionen, insbesondere in den Bereichen Polizei, Strafverfolgung, Rechtsprechung und Strafvollzug, zu unternehmen.

Der Sicherheitsrat betont, dass die Friedenskonsolidierungsbemühungen stärker koordiniert, kohärenter gestaltet und vermehrt integriert werden müssen, und unterstreicht, dass eine bessere Koordinierung zwischen den Missionen der Vereinten Nationen, den Landteams der Vereinten Nationen und den sonstigen regionalen und Entwicklungsakteuren, einschließlich der Regionalorganisationen, von äußerster Wichtigkeit ist, um die Effizienz und Wirksamkeit bei der Durchführung wesentlicher Friedenskonsolidierungsaufgaben zu steigern. Der Rat betont ferner die Notwendigkeit größerer Klarheit über die jeweilige Rolle und Verantwortung dieser Akteure bei der Durchführung wesentlicher Friedenskonsolidierungsaufgaben auf der Grundlage ihrer komparativen Vorteile.

Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolution 1645 (2005) und erkennt die wichtige Rolle an, die die Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Förderung und Unterstützung eines integrierten und kohärenten Ansatzes zur Friedenskonsolidierung spielt, wozu auch die Förderung einer verbesserten Kohärenz und Abstimmung der Maßnahmen der Partner mit den nationalen Friedenskonsolidierungsstrategien und -prioritäten gehört. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Arbeit der Kommission und bekundet seine anhaltende Bereitschaft, ihre Dienste in Bezug auf Beratung, Interessenvertretung und Mobilisierung von Ressourcen in Anspruch zu nehmen, so auch indem er sie um gezielte Beratung hinsichtlich des internationalen und nationalen Engagements für die langfristigen Friedenskonsolidierungsziele in den auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Ländern ersucht. Der Rat hebt ferner den Beitrag hervor, den die Kommission für Friedenskonsolidierung zur Unterstützung eines nahtlosen Übergangsprozesses mandatierter Missionen in den auf ihrer Tagesordnung stehenden Ländern leistet, insbesondere durch die Mobilisierung dauerhafter internationaler Unterstützung für die Schaffung der am meisten benötigten nationalen Kapazitäten.

Der Sicherheitsrat würdigt den Beitrag, den die Friedenssicherungskräfte und -missionen in der Frühphase der Friedenskonsolidierung leisten, und betont, dass die Erfüllung der mandatsmäßigen Friedenskonsolidierungsaufgaben auch zu den langfristigen Friedenskonsolidierungszielen beitragen muss, um nachhaltige Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele zu ermöglichen und die Personalverringerung und den Überleitungsprozess von Friedenssicherungsmissionen zu erleichtern. Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, bei der Entwicklung von Friedenskonsolidierungsstrategien auf den Sachverstand und die Erfahrung der Missionen zurückzugreifen.

Der Sicherheitsrat betont ferner, wie wichtig eine zielgerichtete, klar definierte, ausgewogene und dauerhafte Unterstützung von Partnerschaften mit Postkonfliktländern auf der Grundlage gegenseitiger Verpflichtungen für die Umsetzung nationaler Strategien ist, die auf eine wirksame Friedenskonsolidierung gerichtet sind, namentlich die Wiederherstellung und den Aufbau der für die Erholung von einem Konflikt erforderlichen Institutionen, und auf der Erzielung von Ergebnissen und auf gegenseitiger Rechenschaft gründen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten und die sonstigen Partner nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, das Ziel einer dauerhaf-

ten und berechenbaren Finanzierung für die Friedenskonsolidierung, namentlich über den Friedenskonsolidierungsfonds und über Multi-Geber-Treuhandfonds, zu erreichen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig es ist, mit den internationalen Finanzinstitutionen, den regionalen Entwicklungsbanken und dem Privatsektor wirksam zusammenzuarbeiten, um die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Deckung der langfristigen sozioökonomischen Entwicklungsbedürfnisse der Postkonfliktländer zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat legt den nationalen Regierungen, den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen nahe, den Pool zivilen Fachwissens für die Friedenskonsolidierung in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit, namentlich aus den Ländern mit einschlägiger Erfahrung bei der Friedenskonsolidierung nach Konflikten oder dem demokratischen Übergang, zu erweitern und zu vertiefen und dabei besonderes Augenmerk auf die Mobilisierung der für den Erfolg der Friedenskonsolidierungsbestrebungen der Vereinten Nationen unverzichtbaren Kapazitäten aus den Entwicklungsländern und von Frauen zu richten. Der Rat legt den nationalen Regierungen, den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen außerdem nahe, den vorhandenen zivilen Sachverstand zu nutzen und weiterzuentwickeln und dabei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Doppelarbeit so weit wie möglich zu reduzieren und die Konsistenz und Komplementarität der Anstrengungen sicherzustellen. Der Rat unterstreicht ferner, wie wichtig es ist, dass zwischenstaatliche Beratungen den Prozess im Einklang mit der Resolution 66/255 der Generalversammlung voranbringen, und wie zwingend notwendig es ist, zivile Sachverständige unter Beachtung der einschlägigen Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen zu beauftragen und zu entsenden.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie nützlich die Weitergabe der Erfahrungen der Länder ist, die Konflikt- und Postkonfliktsituationen und vergleichbare Übergangsprozesse durchlaufen haben, und betont, wie wichtig eine wirksame regionale, Süd-Süd- und Dreieckskooperation ist.

Der Sicherheitsrat erkennt die wichtige Rolle an, die Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung wahrnehmen, und unterstreicht, dass es in erster Linie den Regierungen der von bewaffneten Konflikten betroffenen Länder zukommt, die Mitwirkung der Frauen an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und an der Friedenskonsolidierung im Rahmen der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit zu stärken, namentlich indem sie die maßgeblichen Frauenorganisationen bereits ab den frühesten Phasen der Planung und Prioritätensetzung zurate ziehen. Der Rat begrüßt die Forderung des Generalsekretärs, die Mitwirkung, die Vertretung und die Einbeziehung der Frauen bei der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte und bei der Friedenskonsolidierung zu stärken sowie entschlossener dafür einzutreten, dass die Hindernisse für dieses Engagement der Frauen auf allen Ebenen beseitigt werden.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, wie wichtig es ist, die in bewaffneten Konflikten an Frauen begangenen Verbrechen, darunter Tötungen und Verstümmelungen sowie sexuelle Gewalt, schon zu Beginn von Friedensprozessen, Vermittlungsbemühungen, Waffenruhen und Friedensabkommen anzugehen, insbesondere in den Bestimmungen zu Sicherheitsregelungen, Unrechtsaufarbeitung und Wiedergutmachung sowie im Rahmen der Reform des Sicherheitssektors.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig Investitionen in das wirtschaftliche Potenzial von Frauen und Jugendlichen für einen stabilen Wiederaufbau nach Konflikten sind, und legt den Mitgliedstaaten nahe, solche Investitionen zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt den in Ziffer 14 seiner Resolution 1998 (2011) enthaltenen Beschluss, in das Mandat der in Betracht kommenden Missionen der Vereinten Nationen auch künftig spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewusst, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich illegaler Aktivitäten wie Drogenhandel und unerlaubter Waffenhandel, sich negativ auf die Friedenskonsolidierung in Postkonfliktländern auswirkt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die internationale und regionale Zusammenarbeit auf der Grundlage der gemeinsamen und geteilten Verantwortung zu verstärken, um wirksam gegen diese Aktivitäten vorzugehen und nationale Kapazitäten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege aufzubauen. Der Rat unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit der Friedenskonsolidierungsakteure innerhalb einer Region zu stärken, damit diese Herausforderungen auf koordinierte Weise und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden, den regionalen und subregionalen Organisationen sowie den Regionalbüros der Vereinten Nationen und mit ihrer Zustimmung angegangen werden können.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, den Rat und die Generalversammlung bis Dezember 2013 über die weiteren Fortschritte der Friedenskonsolidierungsbemühungen der Vereinten Nationen in der Konfliktfolgezeit, einschließlich zur Frage der Mitwirkung der Frauen an der Friedenskonsolidierung, zu unterrichten und spätestens im Dezember 2014 einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen und dabei unter Berücksichtigung der Auffassungen der Kommission für Friedenskonsolidierung besonderes Gewicht auf die vor Ort erzielte Wirkung, namentlich die bei den Friedenskonsolidierungsmaßnahmen der Vereinten Nationen im landesspezifischen Kontext gewonnenen Erfahrungen, und auf die Fortschritte bei der Umsetzung der in dieser Erklärung enthaltenen Elemente zu legen.“
